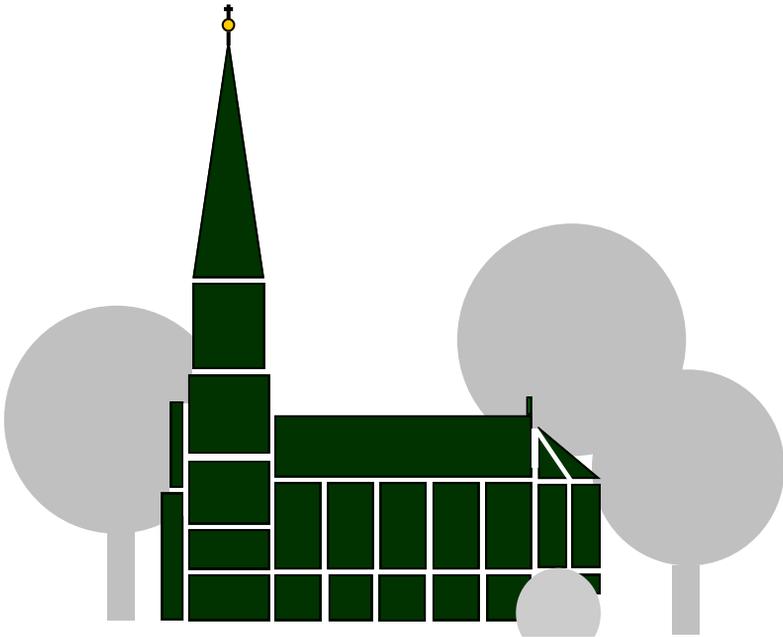


Grabmal - und Bepflanzungsordnung

**für den Kirchhof
der
Evangelischen Kirchengemeinde
Bremen-Oberneuland**



Grabmals- und Bepflanzungsordnung

für den Kirchhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland

A. Grabmale

§ 1

1. Vor der Anfertigung des Grabmals ist ein Antrag auszufüllen und mit einer Zeichnung 1:10 der Friedhofscommission zur Prüfung vorzulegen. Die Friedhofscommission kann sich durch eine Fachkraft beraten lassen.

2. Jeder Entwurf darf nur so ausgeführt werden, wie er von der Friedhofscommission genehmigt wurde. Bei Errichtung des Grabmals ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.

3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem genehmigten Entwurf oder wurde es ohne Genehmigung

errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

4. Wird an einem vorhandenen, bereits auf der Grabstelle befindlichen Grabmal vom Nutzungsberechtigten eine Änderung gewünscht, so ist auch hierfür eine Genehmigung einzuholen. Nachschriften gelten nicht als Änderungen, wenn sie die Vollendung der ursprünglich beabsichtigten Maßnahmen darstellen.

§ 2

Nicht zugelassen werden auf dem Kirchhof:

- 1) Grabmale aus Holz
- 2) Grabmale aus Schmiedeeisen
- 3) Kunststein, außer als Sockel
- 4) Glas, Emaille oder Kunststoff usw.
- 5) Lichtbilder und alle

unwürdigen Gestaltungsformen sowie Inschriften und Darstellungen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

§ 3

Die Größe der Grabmale soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der jeweiligen Grabstellen stehen. Die Ausführung und Aufstellung der Grabmale hat fachmännisch zu erfolgen. Stelen und Liegeplatten müssen mindestens 12 cm stark sein.

B. Grabbepflanzung

§ 4

Als Grabbepflanzungen werden folgende rasenbildende und bodendeckende Pflanzen empfohlen: Efeu (*Hedera*), Fetthenne (*Sedum*), Immergrün (*Vinca*). Grüner Zwergspindel (*Euonymus radicans*), Sternmoos (*Sagina*), Kriechmispel (*Cotoneaster dammeri*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Heidekraut (*Erica carnea*).

§ 5

Eine Bepflanzung mit Laub- bzw. Nadelbäumen ist nicht gestattet. Als niedrige Einzelgehölze werden vorgeschlagen: Japanische Azaleen (*Rhododendron japonica*), Rundblättrige Spindel (*Evonymus fortunei* „Vegetus“), Chinesische Heckenkirsche (*Lonicera pileata*), Gemeiner Fingerstrauch (*Potentilla fructosa mandschurica*), Kriechende Alpenrose (*Rhododendron repens*), Kissenbildende Fichte (*Picea abies* „Nidiformis“) und Tafelleibe (*Taxus baccata*)

§ 6

Das Bestreuen der Grabstellen mit Kies und dergleichen ist nicht zulässig. Empfohlen wird als Abdeckung Rindenmulch.

§ 7

Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung herzurichten.

§ 8

Die Kirchengemeinde ist berech-

tigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigenden Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Anpflanzungen anzuordnen.

Vorstehende Grabmals- und Bepflanzungsordnung ist nach öffentlicher Bekanntmachung in den

„Bremer Nachrichten“ und im „Weser Kurier“ am 1.1.1981 in Kraft getreten.

Die vorstehende Grabmals- und Bepflanzungsordnung ist von der Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberneuland in der Sitzung am

27.02.1980 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche in seiner Sitzung vom 18.12.1980 genehmigt worden.

Der Kirchenvorstand

